

# Das häusliche Arbeitszimmer

von Dipl.- Finanzwirtin Andrea von Bohlen, Steuerberaterin

Seit dem Veranlagungszeitraum 2007 konnte ein Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich berücksichtigt werden, sofern es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Ausübung bildete. Mit Urteil aus 2010 hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsansicht für verfassungswidrig erklärt und damit die Abzugsfähigkeit rückwirkend ab 2007 wieder teilweise zugelassen.

Für ein Arbeitszimmer ist es ohne Bedeutung, ob es sich in gemieteten oder eigenen Räumen befindet.

Für die Prüfung, ob ein Arbeitszimmer vorliegt, gibt es verschiedene entscheidende Kriterien wie die Funktion, Ausstattung oder Lage im Haus. Das Arbeitszimmer darf kein Durchgangszimmer sein, muss räumlich durch eine Tür abgetrennt sein und der restliche Wohnraum muss ausreichend groß sein. Zur Ausstattung darf z.B. kein Bett, Musikinstrument oder Fernseher gehören.

## Merke:

**Grundsatz:** Aufwendungen sind nicht abzugsfähig

## Ausnahmen:

1. Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit
2. Für berufliche/betriebliche Nutzung steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung und die Tätigkeit muss mehr als 50 % der gesamten Tätigkeit ausmachen

Ist das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen/betrieblichen Tätigkeit, so sind die Aufwendungen in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Beispielhaft ist der Heimarbeiter. Maßgebend ist, wo der we-

## Beispiel:

Ein Ehepaar nutzt gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer. Die Ehefrau arbeitet als Angestellte in einem Büro ihres Arbeitgebers und schreibt freiberuflich Kinderbücher.

Der Mann ist Lehrer und korrigiert im gemeinsamen Zimmer die Arbeiten und bereitet sich auf den Unterricht vor.

Das zeitliche Nutzungsverhältnis liegt bei Nutzung der Ehefrau mit 30 % und Ehemann mit 70 %. Kosten sind entstanden in Höhe von 2.500,00 Euro.

Die Aufwendungen der Ehefrau sind nicht abzugsfähig! Der Ehefrau steht ein anderer Arbeitsplatz (beim Arbeitgeber) zur Verfügung und ihr freiberuflicher Anteil liegt unter 50 % ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit.

Der Ehemann nutzt das Arbeitszimmer jedoch nur zu 70 %, was dazu führt, dass der abzugsfähige Höchstbetrag von 1.250,00 Euro auch nur zu 70 % anerkannt wird.

sentliche Anteil der Arbeiten erbracht wird. Achtung: Der Lehrer gehört nicht hierzu.

Stellt der Arbeitgeber keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung und wird nur ein Teil der Arbeit zu Hause erledigt, können Aufwendungen bis zur Höhe von 1.250 Euro pro Jahr für das Arbeitszimmer (Miete, Heizung, Reinigung und Strom) abgezogen werden. Hierzu gehören vor allem die Lehrer. Das Arbeitszimmer muss hier nicht den Mittelpunkt der beruflichen/betrieblichen Tätigkeit bilden. Es empfiehlt sich, in diesem Fall eine Bestätigung des Arbeitgebers zu haben, dass dieser keinen anderen Platz zur Verfügung stellt.

Andere Personen, die zwar überwiegend (mehr als 50%) zu Hause arbeiten, aber auch im Betrieb oder an ihrem Arbeitsplatz ein Büro haben, können nach wie vor keine Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer absetzen.

Sofern die o.g. Kriterien erfüllt sind, können die Kosten auch als Sonderausgaben bis zur Höhe von 1.250 Euro abzugsfähig sein, sofern Ausbildungszwecke vorliegen.

Der Betrag von 1.250 Euro ist ein Jahresbetrag, der nicht zeitanteilig gekürzt wird, sofern das Arbeitszimmer erst im laufenden Jahr bezogen wird.

## Abzugsfähige Kosten:

Die abzugsfähigen Kosten können als Werbungskosten/ Betriebsausgaben oder Sonderausgabe anteilig berücksichtigt werden. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der Gesamtwohnfläche der Wohnung zur Fläche des Arbeitszimmers. Nutzflächen wie Keller, Garage oder Dachboden zählen nicht mit.

Zu den abzugsfähigen Raumkosten gehören: Miete, Energiekosten (Heizung, Strom und Wasser), Umlagen (auch Müllgebühren), Reinigungskosten, Reparaturaufwendungen des Hauses, Hausratversicherung.

Sofern sich das Arbeitszimmer im Eigentum befindet, können weitere Kosten angesetzt werden: Schuldzinsen für den Erwerb des Hauses, Hausversicherungen, Reparaturen, Gebäude Abschreibung, Jedoch nicht die Kosten für die Außenanlagen, wie z.B. Garten.

Kosten für die Einrichtung wie Tapeten, Teppiche, Gardinen, fest angebrachte Decken-/Wandlampen:



Dipl.- Finw. Andrea von Bohlen

Diese Kosten sind bis zu einem Nettokaufpreis von 410 Euro in voller Höhe abzugsfähig. Darüber hinausgehende Anschaffungskosten sind im Wege der Abschreibung auf die Nutzungsdauer zu berücksichtigen. Achtung: Auch diese Kosten zählen zu dem maximalen Abzugsbetrag von 1.250 Euro, sofern dieser zum Tragen kommt.

Nicht zur Einrichtung gehören die tatsächlichen Arbeitsmittel: Regale, Schreibtisch, PC, Bilder, Deckenfluter, Schreibtischlampe, Deko, Bücher.

Diese sind stets voll abzugsfähig. Das gilt auch, wenn gar kein Arbeitszimmer anerkannt wird, bzw. vorhanden wäre.

Sofern das Arbeitszimmer von mehreren Personen genutzt wird (Ehegatten), ist der Höchstbetrag jedoch nur einmal zu gewähren und im Verhältnis der jeweiligen Nutzung aufzuteilen.

Aufgrund der vielseitigen Konstellationen ist es ratsam, steuerlich fachkundigen Rat einzuholen, damit auch für diesen Bereich die höchstmögliche Absetzung aller Kosten bei Würdigung der individuellen Nutzung ausgeschöpft werden kann.

## Skok & von Bohlen Steuerberater und Rechtsanwalt

Am Knick 8 · 44534 Lünen  
Tel. 0 23 06 / 75 13 00  
www.steuerberater-luenen.de